B e k a n n t m a c h u n g

Bei der Gemeinde wurden in den vergangenen Monaten eine große Anzahl Fundsachen abgeliefert, die von den Eigentümern nicht bzw. noch nicht abgeholt wurden.

Es sind dies insbesondere:

- **Schmuckstücke** (Armkettchen, Uhr, etc.)
- (Sonnen-)**Brillen**
- **Kleidungsstücke** (Mütze, Schal, Halstuch, Weste, Handschuhe, etc.)
- **Fahrräder/Laufrad/Inliner/Skateboard**
- **Kinderbuch**
- **Geldbeutel**
- **Schlüssel**(-anhänger)

Nach § 973 des Bürgerlichen Gesetzbuches erwirbt grundsätzlich der Finder mit dem Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes das Eigentum an der Fundsache. Verzichtet der Finder auf das Recht zum Eigentumserwerb an der Fundsache, geht sein Recht auf die Gemeinde über.

Wir fordern daher diejenigen **Finder** auf, die eine Sache vor 6 Monaten und mehr gefunden und der Gemeinde den Fund angezeigt haben, die Fundsache bis spätestens

Freitag, 20.04.2018

im Rathaus Oerlenbach (Zimmer 3) während der allgemeinen Öffnungszeiten abzuholen.

Nach dem Ablauf der Frist wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Finder auf das Recht zum Eigentumserwerb verzichtet.

Die Gemeinde wird dann anderweitig darüber verfügen.

Oerlenbach, 09.03.2018

gez. K u h n
Erster Bürgermeister